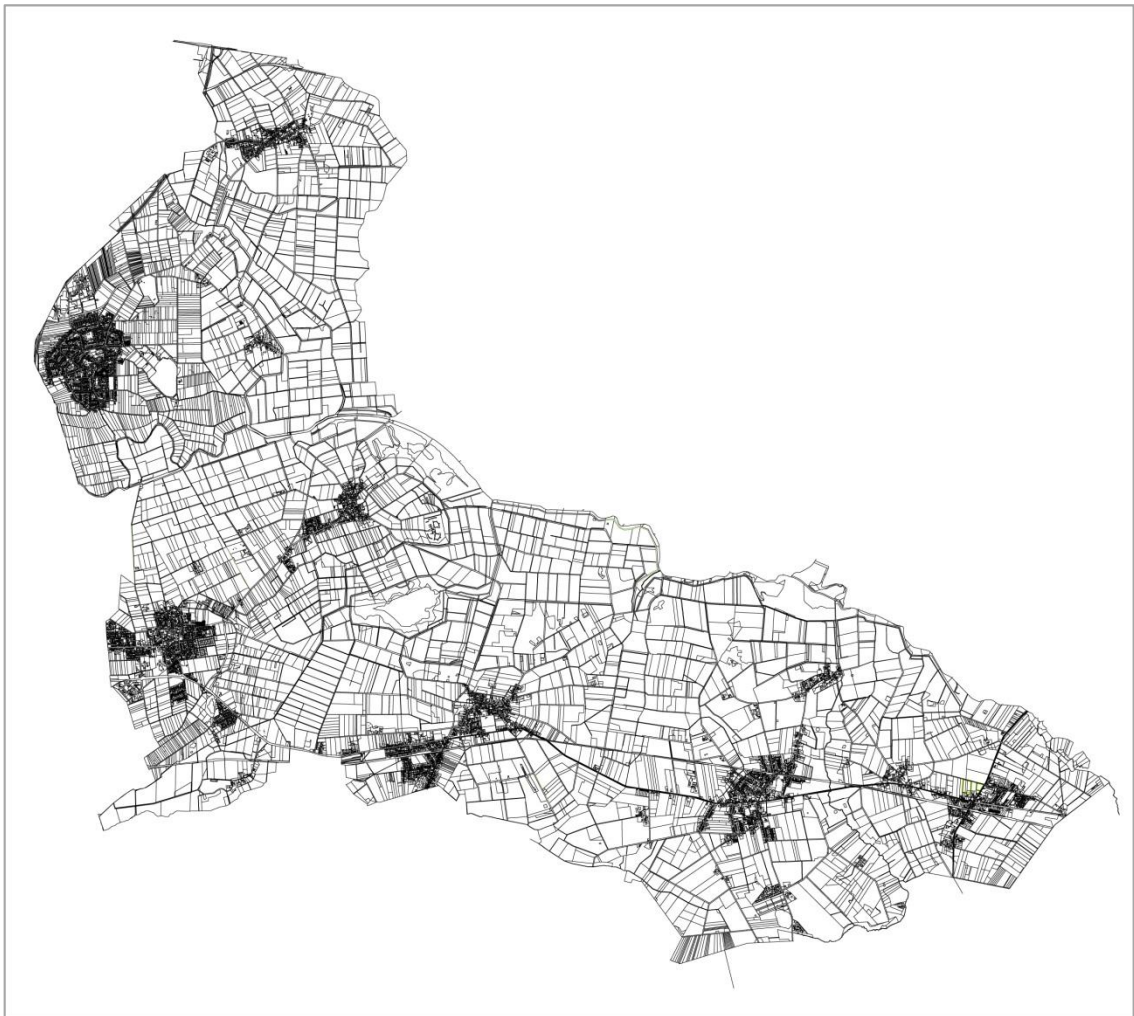


# Eignungsflächenanalyse „Gewerbliche Intensivtierhaltung“

durchgeführt im Rahmen der 68. Teilflächennutzungsplan-Änderung  
(Fortführung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans)



**Abschrift**

Stand: März 2022

Auftraggeberin:



**Gemeinde Schiffdorf**

Fachbereich 60 Planung, Umwelt und Entwicklung

Brameler Straße 13

27619 Schiffdorf

Tel.: 04706 181-0, Fax: 04706 181-239

E-Mail: [gemeinde@schiffdorf.de](mailto:gemeinde@schiffdorf.de)

Internet: <http://www.schiffdorf.de>

Bearbeitung:

Stefan Grün

Auftragnehmerin:

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh



**Cappel + Kranzhoff**

**Stadtentwicklung und Planung GmbH**

Palmaille 96

22767 Hamburg

Tel. 040-380 375 67-0, Fax 040-380 375 67-1

Email: [mail@ck-stadtplanung.de](mailto:mail@ck-stadtplanung.de)

Internet: <http://www.ck-stadtplanung.de>

Bearbeitung:

Peter Kranzhoff,

Falco Richter,

Johannes Bouchain

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung zum Stand des Verfahrens.....</b>	<b>5</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>5</b>
1.1. Rechtsgrundlagen der Planung.....	5
1.2. Anlass, Ausgangslage und Aufgabenstellung .....	5
1.3. Aufbau und Vorgehensweise .....	7
<b>2. Planerische Rahmenbedingungen .....</b>	<b>8</b>
2.1. Rechtliche und bauleitplanerische Rahmenbedingungen .....	8
2.2. Vorgaben überörtlicher Planungen.....	10
2.3. Fachplanerische Rahmenbedingungen .....	10
2.4. Strategische Entwicklungsplanung Schiffdorf 2030 .....	12
<b>3. Planungskonzept.....</b>	<b>14</b>
3.1. Grundsätze und Ziele für die Standortsuche .....	14
3.2. Ausschluss- und Abwägungsgebiete.....	15
3.2.1. Ausschlussgebiete .....	15
3.2.2. Abwägungsgebiete.....	19
3.3. Abstandspuffer.....	20
3.4. Eignungsflächen .....	24
<b>4. Standortanalysen .....</b>	<b>26</b>
4.1. Bewertungskriterien für Eignungsflächen im unbeplanten Außenbereich .....	26
4.2. Einzelbewertung von Eignungsflächen im unbeplanten Außenbereich.....	27
4.3. Bewertung von Eignungsflächen im beplanten Innenbereich (Gewerbeflächen) ...	37
4.4. Übersicht der Einzelbewertungen .....	38
4.5. Ergebnis der Standortsuche.....	39

**Anhang:** Karte 1: Ausschluss- und Abwägungsgebiete  
Karte 2: Abstandspuffer und Eignungsflächen

## 0. Vorbemerkung zum Stand des Verfahrens

Die Einheitsgemeinde Schiffdorf hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die Aufstellung von drei sachlichen Teil-Flächennutzungsplänen (Teil-FNP) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Beteiligungsschritte sind in den vorliegenden Entwurf der Eignungsflächenanalyse „Gewerbliche Intensivtierhaltung“ eingeflossen. Insbesondere wurden die Ausschluss- und Abwägungsgebiete (siehe anliegende Karte 1) und Waldflächen aktualisiert sowie die Abstandspuffer zu gegenüber gewerblicher Intensivtierhaltung empfindlicher Biotop erhöht.

Der Entwurf dieser Eignungsflächenanalyse beschränkt sich auf die weitere Ausarbeitung und Konkretisierung von Potenzial-/Eignungsflächen für gewerbliche Intensivtierhaltungsanlagen – von der Ausweisung von Vorranggebieten wird abgesehen.

## 1. Einleitung

### 1.1. Rechtsgrundlagen der Planung

Der Eignungsflächenanalyse liegen nachfolgende Gesetze zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. 04. 2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191).

### 1.2. Anlass, Ausgangslage und Aufgabenstellung

Schiffdorf, an der Schwelle von der Seestadt Bremerhaven zum ländlichen Raum gelegen, weist zweifellos eine stark ländliche und landwirtschaftliche Prägung auf. Der überwiegende Teil der Wohnbevölkerung lebt in den Siedlungskernen der acht Ortschaften der Gemeinde, die den Wohn-, Freizeit- und Erholungsbedürfnissen und der Versorgung der Bürger gerecht werden müssen. Etwa dreiviertel des Gemeindegebietes sind hingegen landwirtschaftliche Flächen.

Durch die Lagegunst ist insbesondere für Schiffdorf ein weiteres Bevölkerungs- und Siedlungswachstum und die Ausbildung starker Ortskerne in den Ortschaften die Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzepts.

Vor diesem Hintergrund wird der Steuerung auch der landwirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere gewerblicher Tierhaltungsanlagen eine große Bedeutung zugemessen. Da für gewerbliche Tierhaltungsanlagen die eigene Futtergrundlage ohne Belang ist, sind Konzentrationen von Anlagen und des Tierbesatzes möglich, die so bei der traditionellen Landwirtschaft durch die Bindung an die Fläche nicht möglich sind, wenngleich auch im Rahmen der

Landwirtschaft Tierhaltungsanlagen vergleichbarer Größe wie bei gewerblichen Anlagen nicht ausgeschlossen werden können.

Es ist zu befürchten, dass durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen und deren Konzentration nicht nur nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die Wohn- und Freizeitqualität der Bürger, sondern letztlich auch auf die Entwicklung der traditionellen Landwirtschaft ausgehen. Die Nähe und eine große Dichte gewerblicher Tierhaltung könnte die Entwicklung bäuerlicher Betriebe hemmen oder unterbinden, indem Belastungen bis zu den akzeptablen Schwellenwerten aufgebaut und Entwicklungsspielräume auch vor dem Hintergrund einer wachsenden Flächenkonkurrenz beschnitten werden. Zudem stehen sie aufgrund ihres immissionsbezogenen Störpotenzials oftmals einer konfliktfreien Siedlungsentwicklung konträr gegenüber. Wesentlich ist aber auch, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung schwindet und die Toleranz gegenüber weiteren Entwicklungen letztlich verloren geht.

Die Gemeinde Schiffdorf ist daher bestrebt, die Ansiedlung von Anlagen für die gewerbliche Intensivtierhaltung räumlich in geordnete Bahnen zu lenken, wobei Einschränkungen für die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst weitgehend vermieden werden sollen.

Dazu beabsichtigt die Gemeinde die Herleitung und Darstellung von **Eignungsflächen für die gewerbliche Intensivtierhaltung**. Zu diesem Zweck wird ein planerisches gesamträumliches Entwicklungskonzept erstellt.

Die Gemeinde Schiffdorf hat daher die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Gewerbliche Intensivtierhaltung“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen, um durch die Ermittlung von Eignungsflächen Anlagen gewerblicher Intensivtierhaltung künftig auf bestimmte Standorte im Gemeindegebiet lenken zu können und darzulegen, in welchen Bereichen solche Anlagen aus Sicht der Gemeinde nicht angesiedelt werden sollen.

Auf diese Weise soll die gewerbliche Intensivtierhaltung mit den anderen Entwicklungsabsichten und Nutzungsansprüchen in der Gemeinde sowie den Belangen von Natur und Landschaft abgestimmt werden, um eine ausgewogene, geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen.

Daher ist wesentlicher Zweck dieser Eignungsflächenanalyse zur gewerblichen Intensivtierhaltung, eine **Potenzialanalyse zur Ermittlung von Eignungsflächen für gewerbliche Intensivtierhaltungsanlagen** zu realisieren. Ergebnis dieser Analyse soll es sein, im Sinne einer ergänzenden Steuerung solcher Anlagen entsprechende **Eignungsflächen** darzustellen.

Durch die Planung kann allerdings aufgrund der ausschließlich vorhabenbezogenen hinreichend konkret zu ermittelnden Auswirkungen von **gewerblichen Intensivtierhaltungsanlagen** auf den Naturhaushalt abweichend von § 5 Abs. 2b BauGB die Steuerungs- bzw. Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erreicht werden. Die Voraussetzungen zur Realisierung einer Konzentrationsplanung mit dem Ergebnis der Darstellung von Sondergebieten als Vorranggebiete und mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung) im FNP liegen nicht vor.

Da zudem die Auswirkungen von Ammoniak- und Stickstoffemissionen auf Ebene des FNP nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können und dies für die Abarbeitung der relevanten Belange auf FNP-Ebene auch nicht sachgerecht erscheint, soll von einer Herleitung und Ausweisung von Vorranggebieten abgesehen werden.

Eine agrarstrukturelle Erhebung zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben, Betriebsgrößen, Tierhaltungen und ggf. Tierzahlen wurde nicht durchgeführt, sodass auch keine belastbaren Aussagen zur Vorbelastung des Raumes mit Stickstoff-Emissionen getroffen werden können.

Die Planung umfasst räumlich das gesamte Gemeindegebiet, da zur Ermittlung von Eignungsflächen für die Intensivtierhaltung das gesamte Gemeindegebiet geprüft und bestehende räumliche Belange, z. B. Ausschlussgebiete, gesamt-gemeindlich betrachtet werden sollen.

### 1.3. Aufbau und Vorgehensweise

Der planerische Ansatz wird in Anlehnung an gesamträumliche Konzepte z. B. für Windenergieanlagen gewählt. Zwar gelten für die vorliegende Planung nicht dieselben strengen Anforderungen an derartige Konzentrationsflächenplanungen (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), da keine Ausschlusswirkung erzielt werden soll, aber der Aufbau und die Vorgehensweise zur Ermittlung von Vorranggebieten bietet sich auch für die diese Planung an.

Folgender Aufbau des Konzeptes zur Bestimmung der Eignungsflächen ist vorgesehen:

1. Ermittlung von **Potenzialflächen** für die Intensivtierhaltung (Scoping):
  - Allgemeine Bewertungskriterien: Entscheidungskriterien, auf deren Basis die Ausschluss- und Abwägungsgebiete und ggf. Abstandspuffer bestimmt werden.
  - Ausschluss- und Abwägungsgebiete: Ausschlussgebiete, in denen Intensivtierhaltungsanlagen aufgrund des Vorrangs anderer Nutzungen nicht zugelassen werden können. Abwägungsgebiete, in denen voraussichtlich Konflikte zwischen Intensivtierhaltungsanlagen und anderen Nutzungen auftreten.
  - Abstandspuffer: vorsorgliche Abstände zu anderen Nutzungen, die sich aus technischen Regelwerken und fachlichen Vorgaben ergeben und erforderlich sind, um Konflikten vorzubeugen.
2. Bestimmung **konkreter Eignungsflächen und Standorte** innerhalb von Suchräumen (Entwurf):
  - Landwirtschaftlicher Bestand und Entwicklungsabsichten der Landwirtschaft: Abschätzung des Bestands und der Entwicklungsabsichten der Landwirtschaft aus Sicht der Gemeinde.
  - Standorte: Anhand weiterer einzelner Kriterien, z. B. Erschließung, werden im Rahmen der Standortsuche konkrete Eignungsflächen als mögliche Standorte für Vorhaben zur gewerblichen Intensivtierhaltung bestimmt.
3. **Prüfung der Standorte** auf ihre Eignung für gewerbliche Intensivtierhaltung (Entwurf/Abwägung):
  - Einzelbewertung: Die Standorte werden einzeln bewertet, sodass nach erfolgter Abwägung Standorte als Eignungsflächen für die Intensivtierhaltung priorisiert werden können.

Vergleichbar der Vorgehensweise bei anderen Gewerbebetrieben, wurden neben den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen auch die positiven Standortfaktoren ermittelt und bewertet, d. h. Vereinbarkeit mit den kommunalen Entwicklungszielen, Qualität der Erschließung, ggf. Synergieeffekte. In die Bewertung mussten auch die bestehenden Gewerbegebiete einbezogen werden, da diese als potenzielle Standorte in Frage kommen.

Für gewerbliche Tierhaltungsanlagen werden also dieselben planerischen Kriterien angewandt, die auch bei anderen gewerblichen Planungen maßgebend sind. Kriterien wie Hofnähe, die Verfügbarkeit eigener Flächen, Futtergrundlage etc. können nach hiesiger Auffassung bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen keine wesentliche Rolle spielen.

## 2. Planerische Rahmenbedingungen

### 2.1. Rechtliche und bauleitplanerische Rahmenbedingungen

#### **Betrachtung der rechtlichen Grundlage des § 35 BauGB**

Intensivtierhaltungsanlagen gehören zu den privilegierten baulichen Anlagen, die im Außenbereich nach § 35 BauGB bis zu einer bestimmten Größenordnung und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Grundsätzlich dürfen einem Vorhaben zur Tierhaltung im Außenbereich öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung muss ausreichend gesichert sein (§ 35 Abs. 1 Satz 1 erster u. zweiter Halbsatz BauGB).

Voneinander zu unterscheiden sind darüber hinaus zunächst die landwirtschaftliche Tierhaltung und die gewerbliche Tierhaltung:

Vorhaben zur landwirtschaftlichen Tierhaltung sind zulässig unbeachtlich jeglicher Schwellenwerte zur Art oder Anzahl der gehaltenen Tiere, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Hierbei spielt der Begriff der „Landwirtschaft“ nach § 201 BauGB eine Rolle; die Tierhaltung muss demnach u. a. auf eigener Futtermittelgrundlage erfolgen.

Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung sind hingegen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB):

Zum einen muss das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden können (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz BauGB). Dies trifft auf gewerbliche Intensivtierhaltungsanlagen in der Regel zu.

Ausgenommen sind jedoch Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die u. a. einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 dritter Halbsatz BauGB).

Ausgenommen sind auch Vorhaben innerhalb als gewerbliche Bauflächen dargestellte bzw. als Gewerbegebiete festgesetzte Flächen, die sich dann ggf. im Innenbereich befinden.

#### **Schwellenwerte des UVPG / BImSchG**

In den gesetzlichen Bestimmungen (UVP-Gesetz (UVPG); Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – 4.BImSchVO) sind Schwellenwerte als Mindestgrößen genannt, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Intensivtierhaltungsanlagen eine so erhebliche Störwirkung haben können, dass detaillierte Genehmigungsverfahren und Prüfungen erforderlich sind.

Gemäß den Bestimmungen des UVPG werden bei Überschreiten bzw. Erreichen dieser Schwellenwerte eine standortbezogene bzw. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Zudem wird dann ein (vereinfachtes) Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des BImSchG erforderlich.

Folgende Schwellenwerte ergeben sich nach den Ziffern 7.1 – 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG:

Tierart	Schwellenwert (Tiere) <sup>1</sup>
<b>Schweine</b>	
Mastschweine	1.500
(Zucht-)Sauen	560
Ferkel (Aufzucht bis 30 kg)	4.500
<b>Geflügel</b>	
(Lege-)Hennen	15.000
Junghennen	30.000
Mastgeflügel	30.000
Truthühnermastplätze	15.000
<b>Rinder</b>	
Rinder	600
Kälber	500

**Tabelle 1: Schwellenwerte**

Daraus folgt: Vorhaben zur gewerblichen Intensivtierhaltung oberhalb dieser Schwellenwerte fallen unter die ‚Ausschlusswirkung‘ des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (siehe oben). Gewerbliche Stallanlagen oberhalb dieser Schwellenwerte sind somit keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

### **Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde**

Für gewerbliche Tierhaltungsvorhaben oberhalb der Schwellenwerte ist daher stets die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich; hierbei hat die Gemeinde dann ohnehin weitreichende Steuerungsmöglichkeiten zur konkreten Zulässigkeit von Vorhaben.

Von kleineren Tierhaltungsanlagen gehen laut Gesetzgeber demzufolge keine erheblichen Störwirkungen aus, die einen Planungsbedarf rechtfertigen würden. Für Vorhaben unterhalb der Schwellenwerte ist auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren nach BImSchG gefordert.

Die gesamt-gemeindliche Steuerungsmöglichkeit zur gewerblichen Intensivtierhaltung ist unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Planungsvoraussetzungen grundsätzlich stark eingeschränkt, da bereits eine Ausschlusswirkung im § 35 BauGB verankert ist.

Ein Planungserfordernis für Vorhaben unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte wäre deshalb nur schwer zu begründen. Eine Planung zur Steuerung von Vorhaben unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte würde wohl auch als wesentlicher Eingriff in die Belange der gewerblichen Tierhaltung (Recht auf freie Gewerbeausübung) und als unverhältnismäßig starke Einschränkung dieser beurteilt werden.

### **Fazit**

Für die Gemeinde verbleibt dennoch eine gewisse Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben oberhalb der Schwellenwerte. Sie kann durch die Ermittlung und Herleitung von Eignungsflächen Bereiche bzw. Standorte im Gemeindegebiet bestimmen, in denen die Ansiedlung von „großen“ Anlagen zur Intensivtierhaltung in besonderem Maße vorgesehen werden kann.

Dies dient zum einen als Grundlage für politische Entscheidungen zur Ansiedlung von Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung. Zum anderen gibt sie potenziellen Investoren bei deren Standortprüfung Planungssicherheit.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans mit allen entsprechenden Anforderungen und Wirkungen für konkrete Vorhaben bleibt dabei dennoch stets erforderlich.

<sup>1</sup> Entspricht den Schwellenwerten der 4. BImSchV (Ziffer 7.1 des Anhangs) für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).



Durch Aufstellung eines Bebauungsplans (und parallele Änderung des FNP) können ‚große‘ Anlagen zur Intensivtierhaltung später auch außerhalb der Eignungsflächen entstehen. Dabei hat die Gemeinde aber immer ohnehin Planungshoheit im Rahmen der notwendigen Bauleitplanverfahren. ‚Kleinere‘ Stallanlagen können nicht weiter gesamt-gemeindlich auf Ebene des FNP gesteuert werden. Die Formulierung einer Ausschlusswirkung für ‚große‘ Anlagen bleibt zudem entbehrlich bzw. ist planungsrechtlich nicht möglich, da sie bereits im § 35 BauGB verankert ist.

## 2.2. Vorgaben überörtlicher Planungen

Der FNP soll i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm - Neubeckanntmachung 2017 (LROP) des Landes Niedersachsen sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 (RROP)<sup>2</sup> des Landkreises Cuxhaven.

Für diese Planung ist das Anpassungsgebot insbesondere in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Die im RROP formulierten Ziele der Raumordnung geben den Rahmen für die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde vor und sind daher auch maßgeblich bei der Abwägung zur Findung von Eignungsflächen.
- Die raumordnerischen Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz sind als Rahmen für diese Eignungsflächenanalyse relevant.
- Für die Suche geeigneter Flächen sind die auf raumordnerischer Ebene räumlich dargestellten Nutzungsansprüche und Festlegungen von Bedeutung, denen ein Vorhaben der Intensivtierhaltung entgegensteht.

Im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven werden folgende Ziele der Raumordnung für den Bereich „Landwirtschaft“ formuliert:

- *Die um die landwirtschaftlichen Nutzflächen konkurrierenden anderen Nutzungsansprüche sind planerisch und flächensparend zu bewältigen.* (3.2.1.1 Ziff. 02 RROP 2012): Als Gewerbebetriebe sind Betriebe zur gewerblichen Intensivtierhaltung hierbei ebenfalls als zur Landwirtschaft bedingt in Konkurrenz um Flächen stehende Nutzungsansprüche zu werten.
- *Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Funktionen werden landwirtschaftliche Gebiete als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zeichnerisch dargestellt. (...) In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.* (3.2.1.1 Ziff. 03 RROP 2012): Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind im Rahmen der Abwägung zu konkreten Vorhaben der gewerblichen Intensivtierhaltung zu berücksichtigen.
- *Die Ansiedlung, der Ausbau oder der Erhalt von Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist zu fördern. (...) Die ökologische Landwirtschaft ist gleichwertig zur konventionellen Landwirtschaft zu entwickeln und zu fördern.* (3.2.1.1 Ziff. 04 RROP 2012): Viehhaltung und -produktion können i. d. S. als landwirtschaftliche Produkte angesehen werden.

## 2.3. Fachplanerische Rahmenbedingungen

### Viehhaltung in der Gemeinde Schiffdorf

Es liegen lediglich Daten aus der Agrarstrukturerhebung in Niedersachsen aus dem Jahr 2010 vor (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020).

Demnach waren in 2010 in der Gemeinde Schiffdorf insgesamt 93 landwirtschaftliche Betriebe ansässig und aktiv. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) betrug ca. 6.821 ha. Von den landwirtschaftlichen Betrieben besaßen insgesamt 86 Viehhaltung, davon 79 Rinderhaltung, 5 Schweinehaltung, 24 Einhuferhaltung, 9 Hühnerhaltung. Insgesamt betrug sich der

---

<sup>2</sup> Das RROP wird derzeit überarbeitet. Das Beteiligungsverfahren wird nach Information des Landkreises Cuxhaven derzeit vorbereitet. Aufgrund des Verfahrensstandes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist nicht davon auszugehen, dass das neue RROP noch vor dem FNP Rechtskraft erhält.

Viehbestand auf 10.994 Großvieheinheiten (GVE), davon 13.895 Rinder und 124 Einhufer. Dies entspricht insgesamt einem Viehbesatz von 1,61 GVE/ha LF.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven werden geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sowie die aus landschaftsplanerischer Sicht schutzwürdigen Bereiche dargestellt. Diese Aussagen sind im Landschaftsplan auf die gemeindliche Ebene und damit auf den Maßstab des Flächennutzungsplans übertragen worden. Weitere Vorgaben sind dem RROP des Landkreises Cuxhaven in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu entnehmen.

Mit den Darstellungen und Festlegungen sind naturschutzfachliche Ziele räumlich verankert. Diese Ziele sind bei der Abgrenzung der Eignungsflächen für Intensivtierhaltungsanlagen zu berücksichtigen. Schutzwürdige und geschützte Teile von Natur und Landschaft sollen nach der Unteren Naturschutzbehörde als Ausschlussgebiete für Intensivtierhaltungsanlagen gewertet werden.

Diese Ausschluss- und Abwägungsgebiete sind in Kap. 5.2 dargelegt.

### **Immissionsschutz**

Abstände von Intensivtierhaltungsanlagen zu Wohnbebauung richten sich nach der TA-Luft. Die TA-Luft unterscheidet bei der Berechnung von Mindestabständen zur Wohnbebauung nicht zwischen Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie dem Außenbereich. Bei Einhaltung der in der TA-Luft genannten Abstände sind keine negativen Auswirkungen für die Wohnbebauung zu erwarten.

Werden die Abstände verringert, ist im Einzelfall eine Unbedenklichkeit auf der Grundlage von Geruchsausbreitungsberechnungen nachzuweisen. Bei der Berechnung der Immissionshäufigkeiten spielen diverse Faktoren eine Rolle (z. B. Stallform, Lüftungssystem, Winddaten, Topografie, Bodenrauigkeit, etc.). Hierbei kommt dann auch die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) zum Tragen, in der dann explizit Immissionsgrenzwerte für die unterschiedlichen Baugebiete / Bauflächen festgelegt sind.

Die im Rahmen dieser Analyse als erforderlich angesehenen Abstände werden in Kap. 5.3 dargelegt.

### **Wasserwirtschaft**

Intensivtierhaltung ist im Wasserschutzgebiet erlaubt, sofern bauliche Schutzvorkehrungen getroffen werden und die örtlichen Schutzvorschriften eingehalten werden. Hierfür ist eine besondere wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Insofern sind nur die Wasserschutzzonen I und II als Ausschlussgebiete, die Zonen IIIa und IIIb jedoch als Abwägungsgebiete zu beurteilen.

### **Denkmalschutz**

Durch Intensivtierhaltungsanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern können denkmalbeeinträchtigende Wirkungen hervorgerufen werden. Als Kulturschutzgüter sollen Baudenkmale daher ebenfalls in die Abwägung einbezogen werden. Die Beeinträchtigung der Wirkung eines Baudenkmals durch den Bau einer Intensivtierhaltungsanlage lässt sich nicht pauschal benennen. Eine Kartierung von Schutzzonen ist daher nicht möglich. Vielmehr soll im Einzelfall bei der Standortprüfung die Beeinträchtigung von Baudenkmalern betrachtet werden.

### **Artenschutz**

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung und bei der Planung konkreter Vorhaben sind Aussagen zur Betroffenheit europäisch besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Dabei sind die Verbote des § 44 BNatSchG maßgeblich.

Es sind Potenzialabschätzungen zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorzunehmen. Anhand der jeweiligen Vorhabenwirkungen sind die mögliche Betroffenheit dieser Arten abzuleiten. Für potenziell betroffene Arten ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt und Verstöße vermieden werden können.

### **Altlasten und Altablagerungen**

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung und bei der Planung konkreter Vorhaben ist zu prüfen, ob innerhalb des jeweiligen Vorhabenstandorts Altablagerungen bekannt sind, die in das Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden.

Im Rahmen konkreter Erschließungsplanungen ist ggf. zu prüfen, ob Bodenbelastungen durch eingetragene Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

### **Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung**

Im Rahmen der Erschließungsplanung zu konkreten Vorhaben ist die Versorgung mit u. a. Lösch- und Trinkwasser zu sichern. Die Oberflächenentwässerung muss nach den geltenden Regeln der Technik geplant und ausgeführt werden. Hierbei ist u. a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten und ggf. erforderliche Anträge und Konzepte zu erstellen.

## **2.4. Strategische Entwicklungsplanung Schiffdorf 2030**

Im Vorwege der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde im Jahr 2014 eine Strategische Entwicklungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2030 erarbeitet. Die Strategische Entwicklungsplanung umschreibt eine in die Zukunft orientierte, zielgerichtete Handlungsanweisung, die auf einer Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes beruht. Sie dient dazu, die Entwicklungspotenziale für die gemeindliche Entwicklung bis 2030 aufzuzeigen, das gemeindliche Leitbild und die allgemeinen Entwicklungsziele zu formulieren sowie die Umsetzung des weiteren Entwicklungsprozesses mit Projekten und Maßnahmen vorzubereiten.

Die Zusammenfassung der im Rahmen dieser Entwicklungsplanung durchgeführten SWOT-Analyse führt folgende Punkte hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Schiffdorf auf:

- Die Gemeinde liegt in einem sehr landwirtschaftlich geprägten Gebiet.
- Ca. 76,1% des Gemeindegebietes werden landwirtschaftlich genutzt.
- Die Größe der landwirtschaftlichen Fläche hat seit 1979 jedoch auch um ca. 1.000 ha abgenommen.
- Der Waldanteil ist mit ca. 5,5% der Fläche relativ gering.
- Steigende Betriebsgrößen der landwirtschaftlichen Betriebe machen den Strukturwandel in der Landwirtschaft deutlich.
- Hoher Anteil an Viehwirtschaftsunternehmen
- Zusätzliche Einkommensquelle durch Spezialisierung, v. a. der kleineren landwirtschaftlichen Betriebe
- Umnutzung/Umstrukturierung der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe, um Strukturwandel der Landwirtschaft zu begegnen
- Es kann zu Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und den nahegelegenen Wohnstandorten kommen

Als Teil des Leitbilds „Schiffdorf 2030“ wird durch das Leitziel „Bestand und Identität erhalten“ das Ziel formuliert, u. a. landwirtschaftliche Betriebe künftig betriebsorientiert anzupassen.

Die bestehenden Viehhaltungsbetriebe sind auch bereits in der strategischen Entwicklungsplanung der Gemeinde Schiffdorf aufgezeigt worden.<sup>3</sup>

Ein weiterer Aspekt ist die Erschließung: Intensivtierhaltungsanlagen sollen möglichst mit 40 t Lkw anfahrbar sein. Daher wurden in den Plan die unbeschränkt befahrbaren überörtlichen Straßen eingezeichnet.

---

<sup>3</sup> Gemeinde Schiffdorf, Strategische Entwicklungsplanung Schiffdorf 2030, Band 1: Arbeitsbuch, Bestandsaufnahme und SWOT-Analyse, Cappel + Kranzhoff GmbH, März 2014.

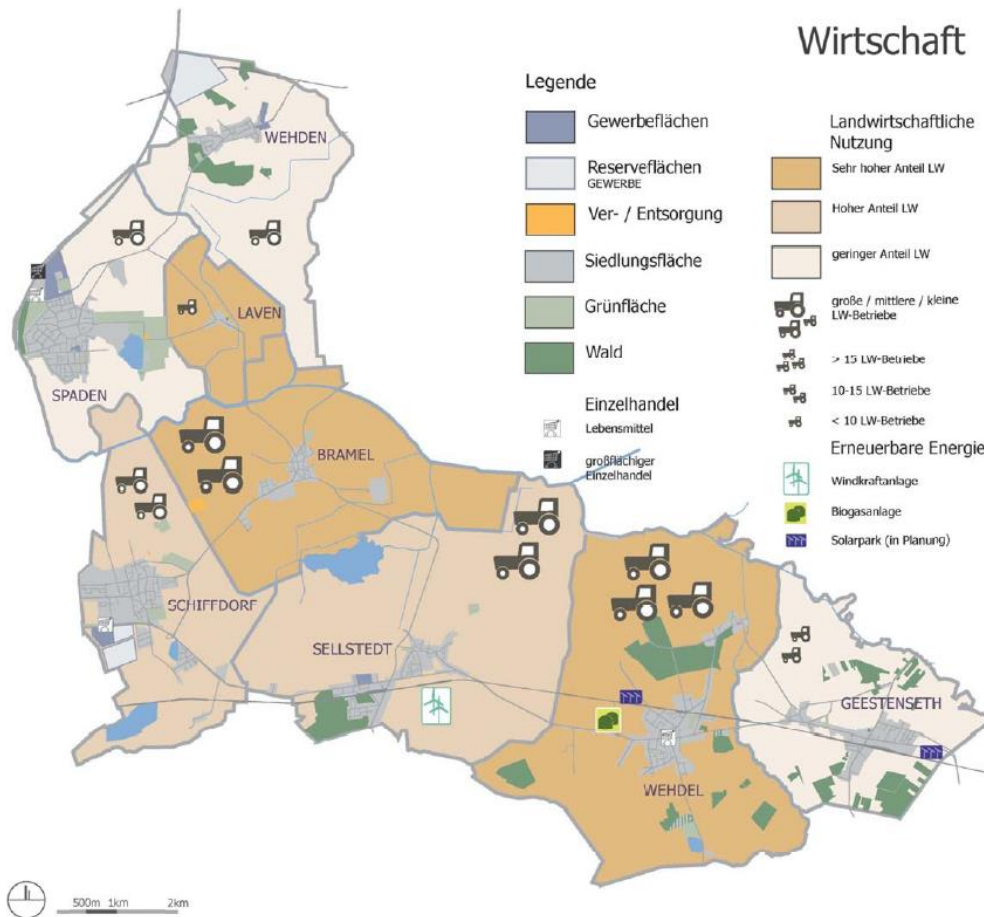


Abb. 1: Übersicht „Wirtschaft“ mit Bestand an landwirtschaftlichen Betrieben<sup>4</sup>

<sup>4</sup> aus: ebd., S. 58.

### 3. Planungskonzept

#### 3.1. Grundsätze und Ziele für die Standortsuche

Geeignete Standorte müssen sowohl Ausschluss- und Abwägungskriterien als auch die gemeindlichen Entwicklungsabsichten berücksichtigen. Die Suche nach Standorten soll deshalb zunächst folgende allgemeine Bewertungskriterien erfüllen:

- Hohe Priorität hat der Schutz **bestehender und geplanter wohngenutzter Bereiche** vor unzumutbaren Geruchsbelästigungen (Schutzgut Mensch). Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der bestehenden Abstandsregelungen analog der TA Luft (bzw. der VDI-Richtlinie 3894) gewährleistet ist, dass es zu keiner unzumutbaren Belastung kommt.
- Besondere Naherholungsinteressen sind zu berücksichtigen. Vorgaben hierzu geben die **Vorbehalts- und Vorranggebiete** des RROP. Dies gilt insbesondere für die Bereiche in den Ortschaften, in denen sich die Wohnentwicklung konzentriert und Bereiche zwischen den Ortschaften, in denen die Landschaft ein hohes Potenzial für die Naherholung und für Freizeitnutzungen hat. Auch Einrichtungen für den Fremdenverkehr sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen.
- Der Schutz von Natur und Landschaft genießt eine hohe Priorität. Die **ausgewiesenen und potenziellen Schutzgebiete** (NSG / LSG) sowie die entsprechenden Vorranggebiete sind daher Ausschlussgebiete.
- **FFH-Gebiete, FFH-Lebensräume, Wälder und sonstige stickstoffempfindliche Biotope sowie gesetzlich geschützte Biotope** sind als empfindliche und besonders schützenswerte Biotope durch die Immissionen aus den Anlagen gefährdet. Hier sind entsprechende ausreichende Vorsorgeabstände einzuhalten.
- Aus Gründen des Gewässerschutzes sind Abstände (i. d. R. 50 m) zu den **Fließ- und Stillgewässern** einzuhalten.
- Eine Bündelung von Nutzungen, z. B. durch einen Standort in **Anlehnung an eine vorhandene bauliche Nutzung** wie z. B. die Biogasanlage, ein Gewerbegebiet oder den Windpark trägt zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild bei, erlaubt Rückgriff auf vorhandene tragfähige Erschließung und ermöglicht ggf. Synergien. Bei der Standortsuche soll dies berücksichtigt werden.
- Intensivtierhaltungsanlagen sollen mit 40-t-Lkw angefahren werden können. Das Vorhandensein einer **möglichst uneingeschränkt befahrbaren überörtlichen Straße** bzw. die Möglichkeit, mit vertretbarem Aufwand eine Anbindung an eine solche Straße herzustellen, ist ein wichtiger Standortfaktor.
- Gewerbliche Intensivtierhaltungsanlagen können grundsätzlich auch in **Gewerbe- und Industriegebieten** errichtet werden. Die vorhandenen Gewerbegebiete sind daher in die Standortprüfungen einzubeziehen.
- Die zu erwartenden Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** sind bei der Bewertung von Alternativen ein Kriterium. Es gelten die allgemeinen Ziele der Raumordnung, wonach eine Zersiedlung der Landschaft grundsätzlich soweit wie möglich zu vermeiden ist (RROP).
- Die neuen Standorte sollen ausreichend Abstand zueinander und zu vorhandenen Tierhaltungsanlagen einhalten, um Einschränkungen für die weitere Entwicklung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe durch Konzentrationswirkungen zu vermeiden und auch **seuchenhygienisch** vorzubeugen.

Neben den konkreten Aussagen zu Tierhaltungsanlagen sind aus der raumordnerischen Ebene weitere Vorgaben relevant, die bei der Planung von Intensivtierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind.

In den anliegenden Karten wurden die fachplanerischen und raumordnerischen Belange zusammengetragen, die für die Standortsuche relevant sind. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Cuxhaven (RROP) sowie den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans (LRP) und des FNP.

### 3.2. Ausschluss- und Abwägungsgebiete

Die Ausschluss- und Abwägungsgebiete sind in der anliegenden **Karte 1** dargestellt.

In der anliegenden Karte 1 wurden die Gebiete dargestellt, die aufgrund von raumordnerischen und fachplanerischen Zielen als Ausschlussgebiete oder Abwägungsgebiete zu berücksichtigen sind.

Dabei wird der Begriff „Abwägungsgebiet“ in dem Sinne gebraucht, dass ein Standort für die Intensivtierhaltung hier mit anderen Belangen besonders abzuwägen ist, ähnlich wie es im RROP im Zusammenhang mit Vorbehaltsgebieten der Fall ist. Innerhalb der verbleibenden Potenzialflächen ist durch eine konkrete Standortsuche jeweils zu prüfen, ob weitere Nutzungsbeschränkungen aufgrund öffentlicher Interessen vorliegen.

Es wurden zudem nicht alle Gebiete und Objekte in die Karte aufgenommen, denn zum Teil handelt es sich um kleinflächige Strukturen, deren Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit schwierig ist. Hier ist eine Abwägung bei näherer Betrachtung konkreter potenzieller Standorte vorgesehen (siehe Kap. 4).

Auf der Basis der allgemeinen Bewertungskriterien und der raumordnerischen Vorgaben werden die Ausschluss- und Abwägungsgebiete im Folgenden tabellarisch dargestellt und näher erläutert.

#### 3.2.1. Ausschlussgebiete

Ausschlussgebiete sind solche Gebiete, in denen Intensivtierhaltungsanlagen aufgrund des Vorrangs anderer Nutzungen nicht zugelassen werden können. Für die raumordnerisch vorgegebenen Vorranggebiete besteht eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Eine Ansiedlung von Anlagen für die Intensivtierhaltung ist aus Sicht der Raumordnung mit den Vorrangfunktionen nicht vereinbar.

Ausschlussgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung
<b><u>Siedlungsflächen</u></b>			
Ortslagen	FNP / eigene Abgrenzung	§ 30, 34 BauGB; VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	Schutzansprüche der wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich berücksichtigen; eingeschlossen sind auch Gemeinbedarfsflächen; ausgenommen sind Gewerbegebiete, in denen Anlagen zur Intensivtierhaltung zulässig sein können

Ausschlussgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung
Sonstige wohnbauliche Nutzungen	ALK / eigene Ermittlung	tatsächliche Wohnnutzung (§ 35 BauGB); VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	Schutzansprüche der wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich berücksichtigen
Sondergebiete: Wochenendhausgebiete, Campingplatzgebiete, Ferienhausgebiete, Wassersportanlage, Forstnahe Nutzung Grünflächen: Kleingartengebiete	FNP	§ 34 BauGB; VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	Nutzungen, die im weiteren Sinne Wohnnutzungen darstellen, berücksichtigen; weitere Sondernutzungen im Außenbereich
Geplante Siedlungsflächen, für die ein FNP aufgestellt wurde	FNP Neuaufstellung	§ 34 BauGB; VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	Schutzansprüche der künftigen wohnbaulichen Nutzungen berücksichtigen
<b><u>Infrastruktur</u></b>			
Autobahnen	FNP / RROP	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	Anbauverbotszone 40 m für Hochbauten berücksichtigen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (klassifizierte Straßen)	FNP / RROP	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	Anbauverbotszone 20 m für Hochbauten berücksichtigen
Bahnstrecken	FNP / RROP	AEG	ggf. Belange der Betreiber zu berücksichtigen
Flächen für Versorgungsanlagen (wie Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung)	FNP	tatsächliche Nutzung	vorhandenen Betriebsflächen der Ver- und Entsorgungsträger

Ausschlussgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung
<b><u>Natur und Landschaft</u></b>			
Naturschutzgebiete (NSG)	FNP / LK Cuxhaven	§ 23 BNatSchG	-
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	FNP / LK Cuxhaven	§ 26 BNatSchG	-
Waldflächen	FNP / LK Cuxhaven / eigene Ermittlung	NWaldLG	Wälder nach NWaldLG und Wälder, die die Kriterien nach NWaldLG erfüllen, ab einer Mindestgröße von ca. 0,5 ha  kleinere Waldparzellen ab 900 m <sup>2</sup> und Feldgehölze im Rahmen der Einzelbewertung berücksichtigt
Flächen für Natur und Landschaft (SPE-Flächen)	FNP	BauGB, BNatSchG	im FNP dargestellte SPE-Flächen  weitere naturschutzrechtliche Kompensationsflächen im Rahmen der Einzelbewertung berücksichtigt
FFH- und Natura 2000 Gebiete	FNP / LK Cuxhaven	§§ 31 ff BNatSchG	-
Gesetzlich geschützte Biotop ab einer Fläche von 5 ha	FNP / LK Cuxhaven	§ 30 BNatSchG	Mindestgröße aufgrund der Maßstäblichkeit gewählt;  kleinere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop im Rahmen der Einzelbewertung berücksichtigt
Vogelbrutgebiete nationaler Bedeutung	LK Cuxhaven	EU-Richtlinie	Kein zusätzlicher Abstandspuffer



Ausschlussgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung
			Prüfung von konkreten Abständen auf Vorhabenebene erforderlich
Gastvogellebensräume internationaler und nationaler Bedeutung	LK Cuxhaven	EU-Richtlinie	Kein zusätzlicher Abstandspuffer Prüfung von konkreten Abständen auf Vorhabenebene erforderlich
Gebiete, die die Kriterien für ein Naturschutzgebiets erfüllen	FNP / LK Cuxhaven	§ 23 BNatSchG	u. a. im FNP dargestellte SPE-Flächen
sonstige stickstoffempfindliche Biotope (wie Heide, Moor)	FNP / RROP / LK Cuxhaven	BNatSchG; NAGBNatSchG; NWaldLG; TA Luft	-
Biotoptypen, die den FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind	-	BNatSchG; NAGBNatSchG; NWaldLG; TA Luft	-
<b><u>Wasserwirtschaft</u></b>			
Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha	FNP	WHG, NWG, § 61 BNatSchG	keine Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen innerhalb 50 m
<b><u>Raumordnung</u></b>			
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand und Torf)	LROP, RROP	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	-
Vorranggebiete Torferhalt	LROP	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	-
Vorranggebiete Natura 2000 (lineare	RROP	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	-

Ausschlussgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung
und flächenhafte Ausprägung)			
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	RROP	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	-
Vorranggebiete Natur und Landschaft	RROP	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	-
Vorranggebiete Biotopverbund (lineare und flächenhafte Ausprägung)	LROP	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	-

Tabelle 2: Ausschlussgebiete

### 3.2.2. Abwägungsgebiete

Abwägungsgebiete sind solche Gebiete, in denen voraussichtlich erhebliche Konflikte zwischen Intensivtierhaltungsanlagen und anderen Nutzungen zu erwarten sind. Neben den Ausschlussgebieten wurden im RROP 2012 Vorbehaltsfunktionen festgelegt, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Abwägungsgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung
<b><u>Infrastruktur</u></b>			
Autobahn	FNP / RROP	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	Anbaubeschränkungszone 100 m für Hochbauten
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (klassifizierte Straßen)	FNP / RROP	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	Anbaubeschränkungszone 40 m für Hochbauten
Trassen der Hochspannungsfreileitungen (oberirdische Versorgungsleitung)	FNP / RROP	-	Belange der Betreiber - 40 m beidseitiger Freihaltekorridor

Abwägungsgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung
Fernleitungstrassen (Gas, Wasser, Produktleitungen)	FNP / RROP	-	Belange der Betreiber - 40 m beidseitiger Freihaltekorridor
<b><u>Raumordnung</u></b>			
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung	RROP	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG	-
Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	RROP	§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG	-
Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	RROP	§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG	-
Vorbehaltsgebiete Wald	RROP	§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG	nicht in anliegenden Karten dargestellt
Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	RROP	§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG	nicht in anliegenden Karten dargestellt

Tabelle 3: Abwägungsgebiete

### 3.3. Abstandspuffer

Die aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf aus fachlichen Gründen erforderlichen Abstandspuffer sind in der anliegenden **Karte 2** dargestellt.

Berücksichtigt werden Abstandspuffer / Pufferzonen, die vorsorgliche, pauschale Abstandsschätzungen zu anderen Nutzungen darstellen oder sich aus technischen Regelwerken und fachlichen Vorgaben ergeben und erforderlich sind, um möglichen Konflikten vorzubeugen.

Das RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven trifft keine Aussagen zu Abständen von Intensivtierhaltungsanlagen zu schutzwürdigen Nutzungen.

Abwägungsgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung & Abstandspuffer
<b><u>Siedlungsflächen</u></b>			
Ortslage	FNP / eigene Abgrenzung	§ 30, 34 BauGB; VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	pauschale Abstandsschätzung 300 - 400 m

<b>Abwägungsgebiet</b>	<b>Datengrundlage</b>	<b>Rechtliche Grundlage</b>	<b>Bemerkung &amp; Abstandspuffer</b>
Sonstige wohnbauliche Nutzung	ALK / eigene Ermittlung	tatsächliche Wohnnutzung (§ 35 BauGB); VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	pauschale Abstandsschätzung 300 - 400 m
Sondergebiete: Wochenendhausgebiete, Campingplatzgebiete, Ferienhausgebiete, Wassersportanlage, Forstnahe Nutzung Grünflächen: Kleingartengebiete	FNP	§ 34 BauGB; VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	pauschale Abstandsschätzung 300 - 400 m
Geplante Siedlungsflächen, für die ein FNP aufgestellt wurde	FNP Neuaufstellung	§ 34 BauGB; VDI-Richtlinie 3894, TA Luft	pauschale Abstandsschätzung 300 - 400 m
<b><u>Natur und Landschaft</u></b>			
FFH- und Natura 2000 Gebiete	FNP / LK Cuxhaven	§§ 31 ff BNatSchG	Vorsorgeabstand als pauschale Abstandsschätzung 400-600 m
Waldflächen	LK Cuxhaven / eigene Ermittlung	NWaldLG	Vorsorgeabstand als pauschale Abstandsschätzung 400-600 m
sonstige stickstoffempfindliche Biotope (wie Heide, Moor)	FNP / RROP / LK Cuxhaven	BNatSchG; NAGBNatSchG; NWaldLG; TA Luft	Vorsorgeabstand als pauschale Abstandsschätzung 400-600 m
Biotoptypen, die den FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind	-	BNatSchG; NAGBNatSchG; NWaldLG; TA Luft	Vorsorgeabstand als pauschale Abstandsschätzung 400-600 m
Gesetzlich geschützte Biotope ab	FNP / RROP / LK Cuxhaven	§ 30 BNatSchG; TA Luft	Vorsorgeabstand als pauschale

Abwägungsgebiet	Datengrundlage	Rechtliche Grundlage	Bemerkung & Abstandspuffer
einer Fläche von 5 ha			Abstandsschätzung 400-600 m

Tabelle 4: Abstandspuffer

### Siedlungsflächen

Abstände von Intensivtierhaltungsanlagen zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnnutzung richten sich nach der TA Luft. Die TA Luft unterscheidet bei der Berechnung von Mindestabständen zur Wohnbebauung nicht zwischen Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie dem Außenbereich.

Bei der Errichtung einer Tierhaltungsanlage kann gemäß TA Luft die Einzeltiermasse in GV/Tier herangezogen werden. Dabei werden Tiergewichte (Einzeltier oder Gruppe) von 500 kg Lebendmasse als "Großvieheinheit (GV)" bezeichnet. Bei den Abstandsregelungen von Tierhaltungsanlagen zu benachbarter Wohnbebauung ist das Tiergewicht bzw. der GV-Wert dann eine Eingangsgröße.

Bei Einhaltung der in der TA Luft genannten Abstände sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen für die Wohnbebauung zu erwarten.

Werden die Abstände verringert, ist im Einzelfall eine Unbedenklichkeit auf der Grundlage von Geruchsausbreitungsberechnungen nachzuweisen. Bei der Berechnung der Immissionshäufigkeiten spielen diverse Faktoren eine Rolle (z. B. Stallform, Lüftungssystem, Winddaten, Topografie, Bodenrauigkeit, etc.). Hierbei kommt dann auch die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zum Tragen, in der dann explizit Immissionsgrenzwerte für die unterschiedlichen Baugebiete / Bauflächen festgelegt sind.

Für die im Rahmen dieses Teilflächennutzungsplans angewandten Schwellenwerte (siehe Kap. 2.1) ergeben sich folgende pauschale Abstandsschätzungen nach TA Luft:

Tierart*	Schwellenwert (Tiere)	Mittlere Einzeltiermasse (GV/Tier)	Lebendtiermasse (GV)	Mindestabstand zu Wohnnutzung (ca. m)
<b>Schweine</b>				
Mastschweine	1.500	0,13 (bis 110 kg) <b>0,15</b> (bis 120 kg)	195 225	<b>295</b>
Zuchtsauen	560	0,12 – <b>0,40</b>	67,2 - <b>224</b>	<b>290</b>
Ferkel bis 30 kg	4.500	0,003 (bis 25 kg)	13,5	<b>&lt; 50</b>
<b>Geflügel</b>				
(Lege-) Hennenplätze	15.000	0,0034	51	<b>190</b>
Junghennen	30.000	0,0014	42	<b>170</b>
Mastgeflügel	30.000	0,0015 – <b>0,005</b>	45 - <b>150</b>	<b>270</b>
Truthühnermastplätze	15.000	0,0022 – <b>0,0222</b>	33 - <b>333</b>	<b>365</b>
<b>Rinder</b>				
Milchkühe	600	-	-	-
Kälber	500	-	-	-

\* Für Rinder und Kälber werden in der TA Luft keine Angaben gemacht.

Tabelle 5: Abschätzung der Mindestabstände zu Wohnnutzung

Die in der aufgeführten Tabelle beschriebenen Mindestabstände sollten auch aus seuchenhygienischen Gründen zwischen Intensivtierhaltungsbetrieben eingehalten werden, also als Puffer um die vorhandenen Betriebe, jeweils entsprechend der Anzahl und Art an gehaltenen Tieren, angelegt werden.

Als Ergebnis wurden in die anliegenden Karten als **pauschal angenommene Abstands-schätzung 300-400 m um wohngenutzte Bereiche** als Abwägungsgebiete eingetragen.

### Natur und Landschaft

Tierhaltungsanlagen sind grundsätzlich geeignet durch die von den Anlagen verursachten Ammoniak- und Stickstoffimmissionen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadengesetzes zu verursachen.

Entscheidend ist das Vorhandensein von FFH-Gebieten bzw. Biotoptypen, die den FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind (außerhalb von FFH-Gebieten), von sonstigen stickstoffempfindlichen Biotopen (z.B. Mooren, Heiden, Magerrasen) oder Wäldern sowie von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen im Einwirkungsbereich der Anlagen, aber auch Minderungsmaßnahmen wie z.B. Filteranlagen.

Die Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen sind abhängig von der Tierart, den Tierzahlen, der Aufstallung, der Fütterung sowie der Wirtschaftsdüngerlagerung.

Einzubeziehen in die Beurteilung sind ebenso die Vorbelastung im Raum z.B. durch benachbarte Betriebe sowie kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben.

Die TA-Luft sowie die VDI-Richtlinie 3894 bieten bzgl. der Ammoniakimmissionen eine grobe Orientierung zur Abschätzung der Mindestabstände zu stickstoffempfindlichen Biotopen.

Tierart	Tieranzahl	Ammoniakemission (Mg/a)	Mindestabstand zu Biotopen (ca. m)
<b>Mastschweine</b>			
Mastschweine bei Zwangslüftung und Flüssigmistverfahren	1.500	3,64	<b>399</b>
Mastschweine bei Zwangslüftung und Festmistverfahren	1.500	4,86	<b>551</b>
<b>Milchvieh</b>			
Milchkühe im Liegeboxlaufstall bei Fest- oder Flüssigmistverfahren	600	14,57	<b>603</b>

**Tabelle 6: beispielhafte Abschätzung der Mindestabstände zu stickstoffempfindlichen Biotopen**

Gemäß Ziff. 4.8 TA Luft und Anhang 1 TA Luft 2002 ergibt sich z.B. für 1.500 Mastschweine bei Zwangslüftung und Flüssigmistverfahren ein Mindestabstand von 399 m, bei Zwangslüftung und Festmistverfahren ein Mindestabstand von 551 m, für z.B. 600 Milchkühe im Liegeboxenlaufstall bei Fest- oder Flüssigmistverfahren ein Mindestabstand von 603 m zu empfindlichen Biotopen (ohne Berücksichtigung der Vorbelastung und kumulative Wirkungen).

Bei höheren Tierzahlen sind entsprechend größere Mindestabstände zu erwarten. Gibt es Anhaltspunkte für das Vorkommen stickstoffempfindlicher Biotope oder Ökosysteme innerhalb des Mindestabstands, muss im Rahmen der Einzelfallprüfung die Gesamtbelastung sowie die vorhabenbezogene Zusatzbelastung ermittelt werden, um zu prüfen, ob erhebliche Nachteile vorliegen. Gibt es darüber hinaus Anhaltspunkte, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, ist vorhabenbedingt abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Gemäß TA Luft 2002 gilt als ein Anhaltspunkt die Überschreitung der Viehdichte von 2 Großvieheinheiten je ha Landkreisfläche.

Eine Sonderfallprüfung ist vorzunehmen, sofern die von der gesamten Anlage ausgehende Belastung eines empfindlichen Ökosystems gemäß dem RdErl. des MU vom 01.08.20125 eine bestimmte rechnerisch zu ermittelnde Belastung (Formel:  $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ ) nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Für FFH-Gebiete bzw. stickstoffempfindliche FFH-Lebensraumtypen gilt jedoch die anlagenbezogene Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition mit weniger als  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  als Abschneidekriterium.

Im Rahmen von (vorhabenbezogenen) Ausbreitungsberechnungen ist demzufolge zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen für FFH-Gebiete oder FFH-Lebensraumtypen resultieren. Die Radien der Ausbreitungsberechnungen für die Zusatzbelastung bis  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  können dabei mehrere hundert Meter bis über einen Kilometer betragen.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen dieses Konzeptes **pauschale Abstandspuffer als Mindestabstände von 400-600 m** zu empfindlichen Biotopen, Wald und gesetzlich geschützten Biotopen, insbesondere für die im Gemeindegebiet vorkommenden FFH-Gebiete mit stickstoffempfindlichen Mooren als ausreichend für einen vorsorglichen Schutz dieser Lebensräume angesehen, wobei dies lediglich als pauschale Abschätzung dient und die Einzelfallprüfung nicht ersetzen kann.

Die von Moorbiotopen geprägten FFH-Gebiete wie z. B. Sellstedter See mit Ochsentrift- und Wildem Moor werden als Ausschlussgebiete erfasst und ebenfalls mit diesem Abstandspuffer belegt.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Auch § 19 BNatSchG zur Vermeidung von Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen ist hier anzuwenden. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Zu berücksichtigen sind hier auch die FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.

Mit dem Puffer belegt werden darüber hinaus sämtliche Wälder, die die Kriterien nach NWaldLG erfüllen, d. h. es sind alle Wälder ab einer Mindestgröße von ca.  $900 \text{ m}^2$  berücksichtigt.

Sämtliche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind grundsätzlich unabhängig ihrer Größe planungsrelevant und werden demzufolge mit dem Abstandspuffer belegt. Nachrichtlich ist darauf hinzuweisen, dass der Kenntnisstand vom 31.01.2006 dargestellt ist. Die Erfassung ist nicht abgeschlossen, mit weiteren Vorkommen ist zu rechnen. Biotope, die die fachlichen Kriterien erfüllen, sind ebenfalls direkt gesetzlich geschützt.

### 3.4. Eignungsflächen

*Die ermittelten Eignungsflächen sind in der anliegenden **Karte 2** dargestellt.*

Durch die Überlagerung der Ausschluss- und Abwägungsgebiete mit den angelegten Vorsorgeabständen ergeben sich die in der Karte 2 dargestellten Eignungsflächen. Die Eignungsflächen stellen Räume innerhalb des Gemeindegebietes dar, in denen ein geringes Konfliktpotenzial für Vorhaben zur gewerblichen Intensivtierhaltung angenommen werden kann.

Als **K.O.-Kriterien** zur Bestimmung der Eignungsflächen wurde zum einen eine **Mindestgröße** von mind. 1,5 ha und zum anderen die ausreichende **Nähe zu einer klassifizierten Straße** angewendet. Dadurch wurden Kleinst-Flächen und solche Flächen in weiter Entfernung von ausreichend befahrbaren Straßen aussortiert.

Von den gewerblichen Bauflächen wurden die geplanten und im Bestand bereits bebauten Flächen nicht näher betrachtet. Ebenso scheiden solche Bereiche gewerblicher Bauflächen aus, für die bereits verbindliche Bauleitplanungen laufen.

Es ergeben sich folgende **Eignungsflächen**:

- **E1, E2, E3, E4 und E5** als Eignungsflächen im unbeplanten Außenbereich bzw. im offenen Landschaftsraum zwischen den Ortschaften und an bzw. in der Nähe zu klassifizierten Straßen
- **G1** als Eignungsflächen im beplanten Innenbereich bzw. in dargestellten gewerblichen Bauflächen bzw. festgesetzten Gewerbegebieten im Grundzentrum Schiffdorf

Innerhalb der Eignungsflächen können grundsätzlich („große“) Intensivtierhaltungsanlagen durch Aufstellung oder Änderung der entsprechenden Bauleitpläne ohne größere zu erwartende Konflikte mit anderen Nutzungen angesiedelt werden. Gleichwohl lässt sich aus der Darstellung einer Eignungsfläche die Machbarkeit oder Zulassung eines Vorhabens nicht ableiten, da die Auswirkungen von Ammoniak- und Stickstoffemissionen für jedes Einzelvorhaben ausgehend von Tierart und -zahl, den Haltungsbedingungen, ggf. technischen Minderungsmaßnahmen sowie der Grund- und ggf. kumulativen Belastung ermittelt werden müssen. Insofern können sich auch auf den Eignungsflächen Ausschlusskriterien ergeben, z.B. bei Ställen mit größeren Tierzahlen (die Vorsorgeabstände wurden für die unteren Schwellenwerte festgelegt).

Dabei ist anzumerken, dass auch in Gebieten außerhalb der Eignungsflächen - insbesondere in Bereichen, in denen lediglich einzelne der o. a. Abwägungsgebiete und Vorsorgeabstände gelten - („große“) Intensivtierhaltungsanlagen durch Aufstellung der entsprechenden Bauleitpläne unter bestimmten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung anderer Belange zugelassen werden können. Es könn(t)en also umgekehrt durchaus auch andere Standorte möglich sein, wenn ausgehend vom jeweiligen Vorhaben keine erheblichen Nachteile resultieren.

Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ist dabei stets zwingend erforderlich, die zulässigen Emissionen zu begrenzen (festzusetzen) und die zulässigen Auswirkungen zu beschreiben, zu bewerten und gegebenenfalls zu kompensieren.



## 4. Standortanalysen

Im Folgenden werden nur die ermittelten Eignungsflächen weiterverfolgt und als konkrete Standorte zur Ansiedlung gewerblicher Intensivtierhaltungsanlagen untersucht, da sich diese verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für die Ansiedlung gewerblicher Intensivtierhaltungsanlagen am besten eignen.

### 4.1. Bewertungskriterien für Eignungsflächen im unbeplanten Außenbereich

Zur Untersuchung der Eignungsflächen als konkrete Standorte werden die in Kap. 3.1 genannten Bewertungskriterien jeweils auf die Eignungsflächen angewandt und konkretisiert. Die Kriterien für die Bewertung der Standorte sind in Anlehnung an die Kriterien des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gewählt.

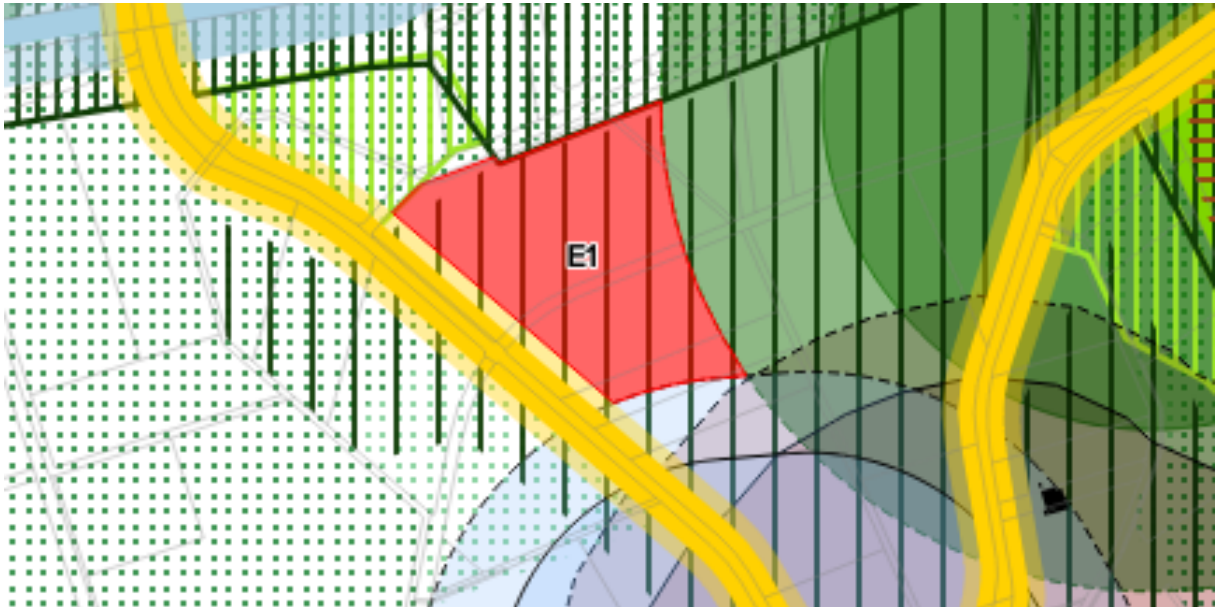

<b>Darstellungen des FNP</b>	Widerspricht es den Darstellungen des FNP?
<b>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</b>	Befinden sich empfindliche / schutzbedürftige Nutzungen in der Nähe, z. B. Wohngebiete? Wie hoch ist der Abstand zu Siedlungsbereichen, in denen auch in Zukunft die Wohnentwicklung vorrangig stattfinden soll? Wie ist die Vorbelastung durch vorhandene Anlagen?
<b>Erschließung</b>	Ist eine unbeschränkt befahrbare überörtliche Straßenanbindung vorhanden? Lässt sich die Anbindung an das überörtliche Straßennetz auf gemeindlicher Ebene wirtschaftlich herstellen?
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Werden geschützte oder empfindliche Biotope beeinträchtigt oder Schutzgebiete in ihrer Funktion gestört? Handelt es sich um einen faunistisch wertvollen Bereich oder einen Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild?
<b>Denkmalschutz</b>	Befinden sich in der Nähe Baudenkmäler, deren Wirkung durch das Vorhaben gestört werden kann?
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Hat die Landschaft eine Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung oder für Freizeit oder Tourismus?
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>	Wie empfindlich ist das Landschaftsbild? Sind Vorbelastungen vorhanden, z. B. durch eine vorhandene Bebauung mit gewerblichem bzw. technischem Charakter?
<b>Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen</b>	Widerspricht es den Zielen der Raumordnung? (Ausschluss- / Abwägungsgebiete)
<b>Belange der Landwirtschaft</b>	Einschränkende Wirkung für vorhandene Betriebe in der Nähe? Wird der Ausbau eines vorhandenen Betriebs mit Intensivtierhaltung gefördert?

Die Kriterien werden wie folgt bewertet:

- Hindernisse erkennbar
- voraussichtlich Hindernisse erkennbar
- o ggf. Hindernisse erkennbar
- + voraussichtlich keine Hindernisse erkennbar
- ++ keine Hindernisse erkennbar


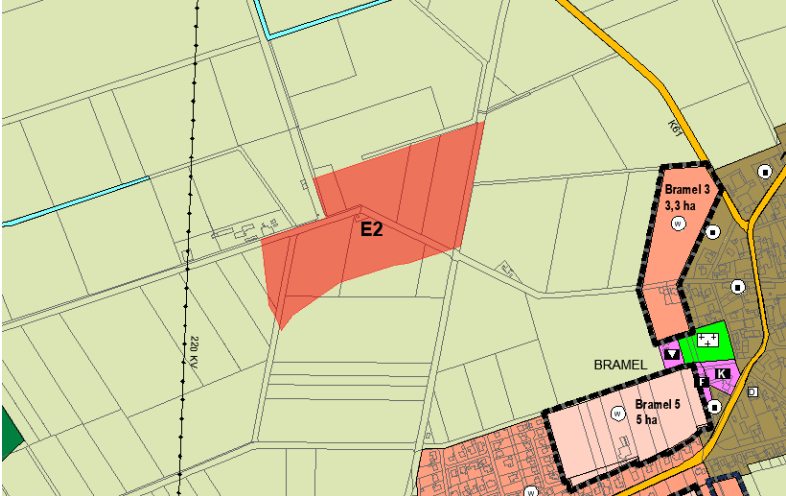
## 4.2. Einzelbewertung von Eignungsflächen im unbeplanten Außenbereich

### Eignungsfläche E1

		
<b>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</b>	<p>Ca. 8,3 ha (83.185 m<sup>2</sup>)</p> <p>Die Fläche liegt nördlich der Ortschaft Bramel.</p> <p>Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) und landwirtschaftliche Wege, die von Gehölzen gesäumt werden, vorhanden.</p> <p>Die Lavener Straße (K61) grenzt an die Fläche an.</p> <p>Etwas nördlich verläuft die Geeste.</p>	
<b>Besonders relevante öffentliche Belange</b>	<p>Prüfung ausreichender Abstände zu der geplanten Wohnbaufläche am nordwestlichen Ortsrand von Bramel und zu den vorhandenen Wohngebäuden in Bramel</p> <p>Prüfung ausreichender Abstände zu Brutvogelgebiet mit nationaler und Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung</p> <p>Prüfung der Wertigkeit und Empfindlichkeit der innerhalb der Fläche vorhandenen Gehölze/Biotope</p> <p>Prüfung, ob FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind</p> <p>Prüfung der Empfindlichkeit und Vorbelastung des Landschaftsbildes</p> <p>Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Geeste-Niederung.</p>	
<b>Darstellungen des FNP</b>		<b>++</b>

	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>In der Nähe keine widersprechenden Darstellungen</p> <p>Südlich M-Flächen</p> <p>Südlich geplante W-Flächen</p> <p>Südwestlich überörtliche Hauptverkehrsstraße</p>	
<b>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</b>	<p>Südlich Wohngebiet (in über 400 m Abstand)</p> <p>Südlich geplante Wohnbaufläche / künftige Wohngebäude (in über 400 m Abstand)</p> <p>Südlich Sportflächen in Bramel (Fußballplatz) (in 400 m Abstand)</p> <p>Keine Vorbelastungen erkennbar</p> <p>Ggf. blockierende Wirkung für zukünftige Wohnentwicklung von Bramel</p>	-
<b>Erschließung</b>	<p>Direkte Anbindung an unbeschränkt befahrbare überörtliche Straße möglich (K61)</p> <p>Anbauverbots und – Beschränkungsbereich beachten</p>	++
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	<p>Polder Bramel östlich (in 600 m Abstand)</p> <p>Feldgehölze entlang der Lavener Straße und der landwirtschaftlichen Wege vorhanden</p> <p>Keine Schutzgebiete beeinträchtigt</p> <p>Kein faunistisch wertvoller Bereich (ausgenommen ggf. o. a. Gehölze)</p> <p>Keine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild</p> <p>Unmittelbar angrenzend Brutvogelgebiet mit nationaler und Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung - aufgrund einzuhaltender artspezifischer Störradien und Fluchtdistanzen kann es zu Ausschlusskriterien kommen</p> <p>Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) am nördlichen Rand vorhanden</p>	--
<b>Denkmalschutz</b>	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung, aber als weiträumiger Bereich entwicklungsfähig für Naherholung	+
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>	<p>Keine Vorbelastungen erkennbar</p> <p>Nördlicher Bereich mit mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p>	-
<b>Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen</b>	<p>Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar</p> <p>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Abwägungsgebiet) vorhanden</p>	-
<b>Belange der Landwirtschaft</b>	<p>Keine einschränkende Wirkung für vorhandene Betriebe zu erwarten, da in der Nähe keine konkurrierenden Flächenansprüche</p> <p>Kein Ausbau eines vorhandenen Betriebs mit Intensivtierhaltung</p>	o

**Eignungsfläche E2**

	
<b>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</b>	<p>Ca. 10,2 ha (101.918 m<sup>2</sup>)          Die Fläche liegt nordwestlich der Ortschaft Bramel.          Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen, landwirtschaftliche Wege (teilweise von Gehölzen gesäumt), die Straße "Sicherstraße" und eine mit Gehölzen bestandene Parzelle innerhalb der Fläche vorhanden.          In unmittelbarer Nähe befinden sich auch landwirtschaftliche Gebäude.</p>
<b>Besonders relevante öffentliche Belange</b>	<p>Prüfung eines ausreichenden Abstands zu der geplanten Wohnbaufläche am nordwestlichen Ortsrand von Bramel          Prüfung ausreichender Abstände zu Brutvogelgebiet mit nationaler und Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung          Prüfung der Wertigkeit und Empfindlichkeit der innerhalb der Fläche vorhandenen Gehölze/Biotope          Prüfung, ob FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind          Prüfung der Empfindlichkeit und Vorbelastung des Landschaftsbildes          Anlehnung an die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung</p>
<b>Darstellungen des FNP</b>	<div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <div style="margin-left: 10px;"> <p>++</p> </div> </div> <p>Fläche für die Landwirtschaft          In der Nähe keine widersprechenden Darstellungen          Südlich W-Flächen          Östlich geplante W-Flächen</p>

	Östlich überörtliche Hauptverkehrsstraße	
<b>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</b>	Südlich Wohngebiet (in 400 m Abstand) Östlich geplante Wohnbaufläche / künftige Wohngebäude (in 400 m Abstand) Vorbelastung durch bereits vorhandene angrenzende gewerbliche/landwirtschaftliche Gebäude Ggf. blockierende Wirkung für zukünftige Wohnentwicklung von Bramel	-
<b>Erschließung</b>	Unbeschränkt befahrbare überörtliche Straßenanbindung östlich in mind. 335 m Entfernung vorhanden Anbindung auf dieser Länge auf gemeindlicher Ebene auszubauen	--
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Dicht mit Gehölzen bestandene Parzelle auf der Fläche vorhanden Feldgehölze entlang der Sichterstraße vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Kein faunistisch wertvoller Bereich (ausgenommen ggf. o. a. Gehölze) Keine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild Unmittelbar angrenzend Brutvogelgebiet mit nationaler und Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung - aufgrund einzuhaltender artspezifischer Störradien und Fluchtdistanzen kann es zu Ausschlusskriterien kommen Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke) am nördlichen Rand vorhanden	--
<b>Denkmalschutz</b>	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung, aber als weiträumiger Bereich entwicklungsfähig für Naherholung	+
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>	Vorbelastung durch bestehende gewerbliche/landwirtschaftliche Gebäude angrenzend Bereich mit mittlerer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, weitmaschiges Wallheckensystem	-
<b>Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen</b>	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar	++
<b>Belange der Landwirtschaft</b>	Keine einschränkende Wirkung für vorhandene Betriebe zu erwarten, da in der Nähe keine konkurrierenden Flächenansprüche Kein Ausbau eines vorhandenen Betriebs mit Intensivtierhaltung	o

**Eignungsfläche E3****Lage, Größe und Bestandsbeschreibung**

Ca. 5,2 ha (51.828 m<sup>2</sup>)

Die Fläche liegt nördlich des Grundzentrums Schiffdorf.

Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland) und landwirtschaftliche Wege – gesäumt von Gehölzen – vorhanden.

Angrenzend befindet sich der Betriebsbereich der Zentralkläranlage Schiffdorf.

**Besonders relevante öffentliche Belange**

Prüfung ausreichender Abstände zu der westlich liegenden Kleingartenfläche  
Prüfung ausreichender Abstände zu Biotopen (Wald, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gebiet) im Umfeld der Fläche

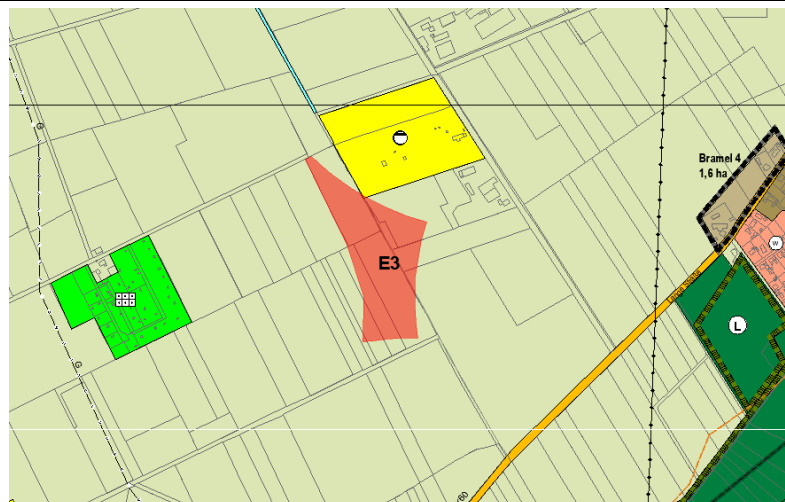
Prüfung ausreichender Abstände zu Brutvogelgebiet mit nationaler und Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung

Prüfung der Wertigkeit und Empfindlichkeit der innerhalb der Fläche vorhandenen Gehölze/Biotope

Prüfung, ob FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind

Prüfung der Empfindlichkeit und Vorbelastung des Landschaftsbildes

Anlehnung an die bereits vorhandene Nutzung (Kläranlage)

**Darstellungen des FNP**

Fläche für die Landwirtschaft

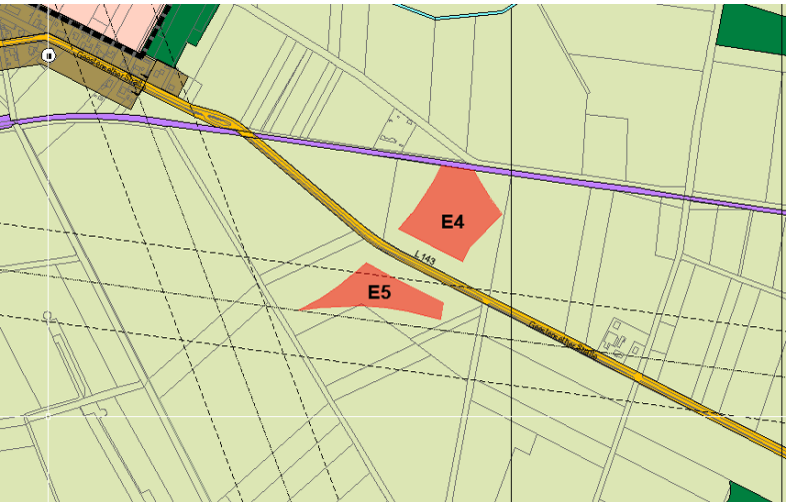
In der Nähe keine widersprechenden Darstellungen

Nordwestlich Entsorgungsanlage Abwasser

++

	Westlich Grünfläche – Dauerkleingärten Südlich überörtliche Hauptverkehrsstraße	
<b>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</b>	Westlich Grünfläche – Dauerkleingärten (in 400 m Abstand) Südlich geplante Wohnbaufläche / künftige Wohngebäude (in über 600 m Abstand) Vorbelastung durch bereits vorhandene angrenzende Nutzung (Kläranlage) Ggf. blockierende Wirkung für zukünftige Wohnentwicklung von Schiffdorf	-
<b>Erschließung</b>	Unbeschränkt befahrbare überörtliche Straßenanbindung südlich in mind. 360 m Entfernung vorhanden Anbindung auf dieser Länge auf gemeindlicher Ebene auszubauen	--
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Feldgehölze entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Kein faunistisch wertvoller Bereich (ausgenommen ggf. o. a. Gehölze) Keine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Vorbelastung durch Kläranlage) Südlich vorhandene wertvolle Biotope (in 600 m Abstand) Unmittelbar angrenzend Brutvogelgebiet mit nationaler und Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung - aufgrund einzuhaltender artspezifischer Störradien und Fluchtdistanzen kann es zu Ausschlusskriterien kommen Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken) vorhanden	--
<b>Denkmalschutz</b>	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung, Vorbelastung durch Kläranlage	+
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>	Vorbelastung durch bestehende Nutzung (Kläranlage) kein besonders empfindlicher Landschaftsbildbereich	+
<b>Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen</b>	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Abwägungsgebiet) vorhanden	-
<b>Belange der Landwirtschaft</b>	Keine einschränkende Wirkung für vorhandene Betriebe zu erwarten, da in der Nähe keine konkurrierenden Flächenansprüche Kein Ausbau eines vorhandenen Betriebs mit Intensivtierhaltung	o


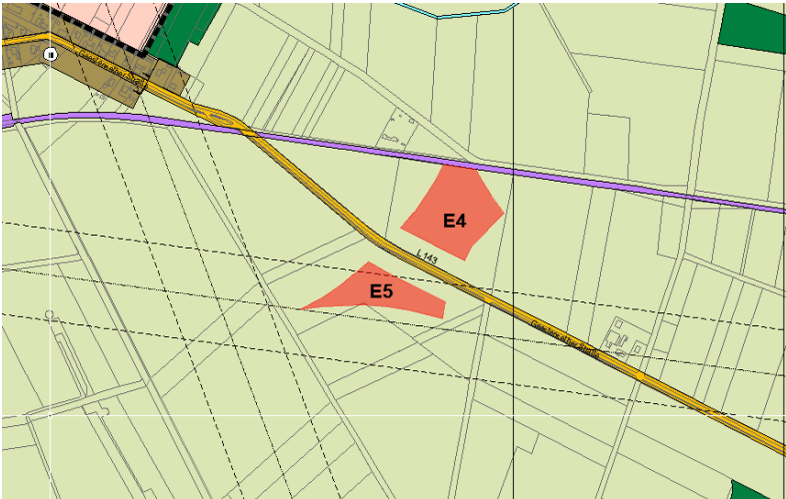
**Eignungsfläche E4**

<b>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</b>	<p>Ca. 2,7 ha (26.731 m<sup>2</sup>)          Die Fläche liegt zwischen den Ortschaften Sellstedt und Wehdel.          Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen, Wege und die von Gehölzen gesäumte Geestensether Straße (L143) vorhanden.          In unmittelbarer Nähe befindet sich nördlich eine mit Gehölzen bestandene Fläche.          Nördlich verläuft eine Bahnstrecke.          Südwestlich befinden sich Windenergieanlagen.          In engem räumlichen Zusammenhang mit Eignungsfläche E5 zu betrachten.</p>
<b>Besonders relevante öffentliche Belange</b>	<p>Prüfung ausreichender Abstände zu den östlich liegenden Wohngebäuden          Prüfung ausreichender Abstände zu Biotopen (Wald, gesetzlich geschützte Biotope) im Umfeld der Fläche          Prüfung der Wertigkeit und Empfindlichkeit der innerhalb der Fläche vorhandenen Gehölze/Biotope (Bäume entlang der L143)          Prüfung, ob FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind          Prüfung der Empfindlichkeit und Vorbelastung des Landschaftsbildes</p>
<b>Darstellungen des FNP</b>	<div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 10px;"> <p>Fläche für die Landwirtschaft              In der Nähe keine widersprechenden Darstellungen</p> </div> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;"> <p>++</p> </div>



	Nördlich Bahnanlagen Südlich überörtliche Hauptverkehrsstraße	
<b>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</b>	Östlich Wohngebäude (400 m Abstand)	<b>++</b>
<b>Erschließung</b>	Direkte verkehrliche Anbindung an L143 möglich Anbauverbots und –beschränkungsbereich beachten	<b>++</b>
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Feldgehölze entlang der L143 vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Kein faunistisch wertvoller Bereich (ausgenommen ggf. o. a. Gehölze) Keine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Vorbelastung durch Bahnstrecke, Windenergieanlagen) Nordöstlich und nordwestlich vorhandene wertvolle Biotope (in 600 m Abstand) Gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken) vorhanden	-
<b>Denkmalschutz</b>	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	<b>++</b>
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung, Vorbelastung durch Bahnstrecke und Windenergieanlagen	<b>+</b>
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>	Vorbelastung durch bestehende Nutzung (Bahnstrecke, Windenergieanlagen) kein besonders empfindlicher Landschaftsbildbereich	<b>+</b>
<b>Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen</b>	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar	<b>++</b>
<b>Belange der Landwirtschaft</b>	Keine einschränkende Wirkung für vorhandene Betriebe zu erwarten, da in der Nähe keine konkurrierenden Flächenansprüche Kein Ausbau eines vorhandenen Betriebs mit Intensivtierhaltung	<b>o</b>

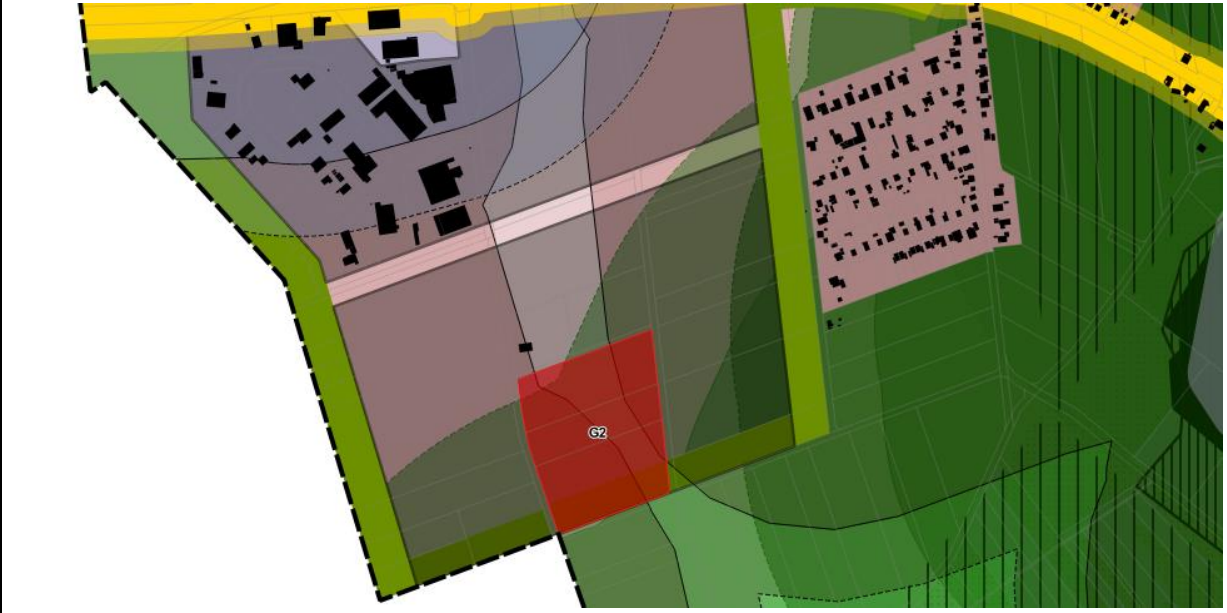
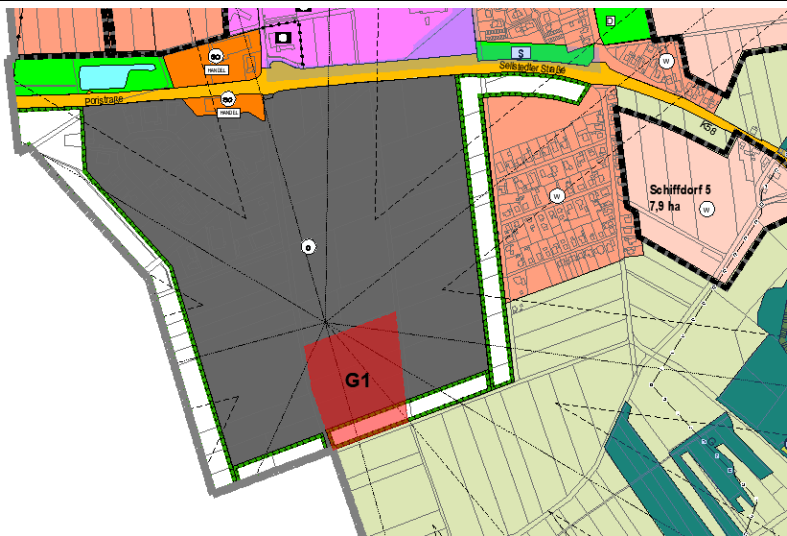
**Eignungsfläche E5**

	
<b>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</b>	<p>Ca. 1,6 ha (16.377 m<sup>2</sup>)          In engem räumlichen Zusammenhang mit Eignungsfläche E4 zu betrachten.          Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen, Wege und die von Gehölzen gesäumte Geestensether Straße (L143) vorhanden.          Südwestlich befinden sich Windenergieanlagen.</p>
<b>Besonders relevante öffentliche Belange</b>	<p>Prüfung ausreichender Abstände zu den östlich liegenden Wohngebäuden          Prüfung ausreichender Abstände zu Biotopen (Wald, gesetzlich geschützte Biotope) im Umfeld der Fläche          Prüfung der Wertigkeit und Empfindlichkeit der innerhalb der Fläche vorhandenen Gehölze/Biotope (Bäume entlang der L143)          Prüfung, ob FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind          Prüfung der Empfindlichkeit und Vorbelastung des Landschaftsbildes</p>
<b>Darstellungen des FNP</b>	<div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 10px;"> <p><b>++</b></p> </div> </div> <p>Fläche für die Landwirtschaft          In der Nähe keine widersprechenden Darstellungen          Nördlich überörtliche Hauptverkehrsstraße</p>
<b>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</b>	<p>Östlich Wohngebäude (400 m Abstand)</p> <p><b>++</b></p>

<b>Erschließung</b>	Direkte verkehrliche Anbindung an L143 möglich Anbauverbots und –beschränkungsbereich beachten	<b>++</b>
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Feldgehölze entlang der L143 vorhanden Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Kein faunistisch wertvoller Bereich (ausgenommen ggf. o. a. Gehölze) Keine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Vorbelastung durch Bahnstrecke, Windenergieanlagen) Südlich vorhandenes wertvolles Biotop (in 600 m Abstand)	<b>-</b>
<b>Denkmalschutz</b>	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	<b>++</b>
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung, Vorbelastung durch Bahnstrecke und Windenergieanlagen	<b>+</b>
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>	Vorbelastung durch bestehende Nutzung (Bahnstrecke, Windenergieanlagen) kein besonders empfindlicher Landschaftsbildbereich	<b>+</b>
<b>Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen</b>	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Abwägungsgebiet) vorhanden	<b>-</b>
<b>Belange der Landwirtschaft</b>	Keine einschränkende Wirkung für vorhandene Betriebe zu erwarten, da in der Nähe keine konkurrierenden Flächenansprüche Kein Ausbau eines vorhandenen Betriebs mit Intensivtierhaltung	<b>o</b>

### 4.3. Bewertung von Eignungsflächen im beplanten Innenbereich (Gewerbeflächen)

#### Eignungsfläche G1

	
<b>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</b>	<p>Ca. 24,0 ha (239.829 m<sup>2</sup>)</p> <p>Die Fläche liegt südlich der Ortschaft Schiffdorf innerhalb des Siedlungsgefüges zwischen Schiffdorf und Bremerhaven.</p> <p>Im Bestand sind Ackerflächen und Verkehrsflächen vorhanden (entstehendes Gewerbegebiet).</p>
<b>Besonders relevante öffentliche Belange</b>	<p>Im FNP dargestellte gewerbliche Bauflächen; kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden</p> <p>Prüfung der Kumulation und Verträglichkeit der Auswirkungen im Zusammenhang mit anderen gewerblichen Vorhaben</p>
<b>Darstellungen des FNP</b>	<div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 10px;"> <p>++</p> </div> </div> <p>Gewerbliche Baufläche (G)</p> <p>Nördlich überörtliche Hauptverkehrsstraße</p> <p>Östlich W-Fläche</p> <p>Nördlich geplante W-Flächen und Gemeinbedarfsflächen</p> <p>Östlicher und westlicher Bereich der Fläche geplant als Eignungsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen</p>

<b>Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen</b>	Östlich und westlich Wohngebiet (Abstand unter 300-400 m) Kumulation von Umwelteinwirkungen im Zusammenhang mit anderen Betrieben im Gewerbegebiet bzw. im Umfeld	--
<b>Erschließung</b>	Verkehrliche Anbindung an Sellstedter Straße (K58) bei Entwicklung eines Gewerbegebietes möglich	++
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, soweit Vorhaben innerhalb des für das Gewerbegebiet aufzustellenden Bebauungsplans zulässig sind Keine Schutzgebiete beeinträchtigt Kein faunistisch wertvoller Bereich Keine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Vorbelastung durch vorhandene Nutzungen) Vorhandene wertvolle Biotope und Wald im Umfeld (Abstand unter 600 m)	--
<b>Denkmalschutz</b>	Keine Beeinträchtigung zu erwarten	++
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Keine Bedeutung für Erholung, Freizeit oder Tourismus	++
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, soweit Vorhaben innerhalb aufzustellenden Bebauungsplans zulässig sind Vorbelastungen vorhanden	++
<b>Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen</b>	Keine widersprechenden Ziele der Raumordnung erkennbar Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vorhanden (Abwägungsgebiet)	-
<b>Belange der Landwirtschaft</b>	Einschränkungen innerhalb des Gewerbegebietes für andere Betriebe möglich; ggf. konkurrierende Flächenansprüche Kein Ausbau eines vorhandenen Betriebs mit Intensivtierhaltung	-

#### 4.4. Übersicht der Einzelbewertungen

Bewertungskriterium	E1	E2	E3	E4	E5	G1
Darstellungen des FNP	++	++	++	++	++	++
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	-	-	-	++	++	--
Erschließung	++	--	--	++	++	++
Naturschutz und Landschaftspflege	--	--	--	-	-	--
Denkmalschutz	++	++	++	++	++	++
Erholungswert der Landschaft	+	+	+	+	+	++
Orts- und Landschaftsbild	-	-	+	+	+	++
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	-	++	-	++	-	-
Belange der Landwirtschaft	o	o	o	o	o	-
	eher schlecht	eher schlecht	eher schlecht	gut	eher schlecht	schlecht

## 4.5. Ergebnis der Standortsuche

Im Folgenden wird das Ergebnis der Untersuchung der Eignungsflächen als konkrete Standorte zur Ansiedlung gewerblicher Intensivtierhaltungsanlagen dargelegt:

### Eignungsfläche E1

Das Gebiet hält alle erforderlichen Mindestabstände ein und verfügt über eine direkte Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Angrenzend Brut- und Gastvogelgebiet vorhanden.

Die Fläche ist als Standort aufgrund raumordnerischer und artenschutzrechtlicher Belange **eher schlecht** geeignet.

### Eignungsfläche E2

Das Gebiet hält alle erforderlichen Mindestabstände ein, verfügt aber nicht über eine direkte Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleiben keine raumordnerisch abzuwägenden Belange hinsichtlich Abwägungsgebieten. Angrenzend Brut- und Gastvogelgebiet vorhanden.

Die Fläche ist als Standort aufgrund der fehlenden verkehrlichen Anbindung **eher schlecht** geeignet.

### Eignungsfläche E3

Das Gebiet hält alle erforderlichen Mindestabstände ein, verfügt aber nicht über eine direkte Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt zudem die Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Angrenzend Brut- und Gastvogelgebiet vorhanden.

Die Fläche ist als Standort aufgrund der fehlenden verkehrlichen Anbindung und raumordnerischer Belange **eher schlecht** geeignet.

### Eignungsfläche E4

Das Gebiet hält alle erforderlichen Mindestabstände ein und verfügt über eine direkte Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleiben keine raumordnerisch abzuwägenden Belange hinsichtlich Abwägungsgebieten.

Die Fläche ist als Standort **gut** geeignet.

### Eignungsfläche E5

Das Gebiet hält alle erforderlichen Mindestabstände ein und verfügt über eine direkte Anbindung an eine klassifizierte Straße. Es verbleibt die Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Die Fläche ist als Standort aufgrund raumordnerischer Belange **eher schlecht** geeignet.

### Eignungsfläche G1

Die gewerbliche Baufläche ist noch nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant, weist aber ausreichend Flächenreserven auf. Die Eignungsfläche G1 wird aufgrund der im östlichen und westlichen Bereich der Fläche vorgesehenen Eignungsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen eingegrenzt. Das Gebiet hält allerdings nicht den Mindestabstand von 300-400 m zu schutzwürdigen Nutzungen (Siedlungsbereiche) sowie zu naturschutzfachlich wertvollen oder empfindlichen Flächen (Biotope, Wald) ein.

Die Fläche ist als Standort aufgrund der Immissionslage **schlecht** geeignet.

**Im Ergebnis stellt sich die Eignungsfläche E4 im unbepflanzten Außenbereich als die am besten für die Ansiedlung gewerblicher Intensivtierhaltungsanlagen geeignete Fläche im Gemeindegebiet dar.** Für die übrigen Standorte gilt, dass die Verträglichkeit von Vorhaben zur gewerblichen Intensivtierhaltung u.a. durch eine standortbezogene Umweltprüfung im Rahmen des jeweils erforderlichen Verfahrens näher zu untersuchen ist.